SIE FRAGEN WIR ANTWORTEN

Kostenloser Auskunftsdienst der „Uhrmacherkunst"

Alle Anfragen werden brieflich beantwortet; nur die Fälle von besonderem allgemeinem Interesse werden hier veröffentlicht.

9903. Die jetzt gelieferten Uhren sind so schlecht, daß ich ungefähr ein Viertel derselben als nicht verkaufsfähig beiseite legen muß. Bin ich berechtigt, diesen Ausfall auf den Einkaufspreis (Selbstkosten) für die anderen Uhren aufzuschlagen und die Verkaufspreise entsprechend zu erhöhen? H. A. in B.

Antwort 9903. Nach der Preis-Stop-Verordnung dürfen ohne Genehmigung der Preisüberwachungsstellen die am 17. Oktober 1936 geforderten Preise in keinem Falle erhöht werden. Sie können dementsprechend einen Aufschlag auf die Selbstkosten für die Ausschußware nicht machen. Im übrigen gibt es nach unseren praktischen Erfahrungen eine tatsächliche Ausschußware bei den Uhren nicht. Liegen bei der einen oder anderen Uhr Herstellungsfehler vor, so müssen Sie diese Uhren einfach an den Lieferanten zurückgeben. Sie haben hierzu nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Recht, und es ist Ihre Pflicht, von diesem Recht Gebrauch zu machen, denn bei der heutigen Materialknappheit können wir es uns nicht erlauben, Erzeugnisse der Industrie als unbrauchbar wegzuwerfen. Sollte es sich vielleicht um Ramschware handeln, für welche der Lieferant den Umtausch fehlerhafter Stücke von vornherein ausgeschlossen hat, so ist es um so weniger zulässig, den Ausfall durch Preiserhöhung den Kunden aufzuerlegen. Hier muß der Verlust in das allgemeine Unternehmerwagnis eingerechnet, also im Gewinnaufschlag ausgeglichen werden, d. h. Sie müssen sich mit einer geringeren Gewinnspanne begnügen.

9904. Ich muß in nächster Zeit eine Privatschuld abdecken. Im Geschäft habe ich genügend Bargeld. Wenn ich nun dieses zur Rückzahlung verwende und über Privatentnahmen ausbuche, so entsteht doch ein größerer Gewinn und ich muß mehr Steuern bezahlen. Wie kann ich das vermeiden? R. C. in G.

Antwort 9904. Die Privatentnahmen beeinflussen den Gewinn in keiner Weise, weil der Entnahme stets die gleiche Verminderung der Substanz des Betriebsvermögens gegenübersteht. Die nachstehenden beiden Beispiele zeigen Ihnen das ganz klar:

Beispiel 1:	Betriebsvermögen am Jahresschluß . .		20 000 RM
	Betriebsvermögen am Jahresanfang . .		15 000 RM
	Vermögensvermehrung		5 000 RM
	Privatentnahmen		4 000 RM
	Gewinn		9 000 RM
Beispiel 2:	Betriebsvermögen am Jahresschluß . .	20 000 RM	
	vermindert um eine außergewöhnliche Privatentnahme	4 000 RM	16 000 RM
	Betriebsvermögen am Jahresanfang . .		15 000 RM
	Vermögensvermehrung		1 000 RM
	Privatentnahmen wie im Beispiel 1 . .	4 000 RM	
	Sonderentnahme laut oben	4 000 RM	8 000 RM
	Gewinn		9 000 RM

Sie können also das Geschäftsbargeld zur Darlehnsabzahlung verwenden, ohne daß Ihnen dadurch eine größere Dauerbelastung entsteht.

9905. Da ich trotz aller Bemühungen keinen zweiten Gehilfen bekommen kann, habe ich jetzt ein junges Mädchen, das längere Zeit in der Uhrenfabrikation gearbeitet hat und mit dem Auseinandernehmen und Zusammensetzen gut vertraut ist, eingestellt. Bestehen hiergegen gesetzliche Bedenken? E. B. in H.

Antwort 9905. Gegen die Beschäftigung angelernter Fachkräfte, besonders jetzt im Kriege, bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Sie haben aber auf Grund des Runderlasses des Preiskommissars Nr. 37/40 vom 3. April 1940 die Verpflichtung, die Reparaturpreise entsprechend den eventuellen Ersparnissen an Lohn herabzusetzen. Von einer solchen Preissenkung kann nur dann abgesehen werden, wenn die Lohnersparnis durch andere Kosten, z. B. längere und eingehendere Reglage der Uhren, wieder aufgehoben wird.

9906. Gelegentlich einer Auseinandersetzung hat mir mein Hauswirt mit einer Kündigung gedroht. Ist das nach dem heutigen Recht möglich? W. Z. in G.

Antwort 9906. Nach der Ausführungsverordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 5. September 1939 unterliegen alle Miet- und Pachtverhältnisse (von wenigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen) dem Mieterschutzgesetz. Gemäß § 1 dieses Gesetzes kann ein Vermieter nur kündigen, wenn einer der in den §§ 2—4 des Gesetzes angegebenen Gründe (säumige Mietzahlung oder vertragswidriges Verhalten auf seiten des Mieters oder dringender Eigenbedarf auf seiten des Vermieters) vorliegt. Sollte Ihr Hauswirt kündigen, ohne daß eine der genannten Voraussetzungen zutrifft, raten wir Ihnen, der Kündigung zu widersprechen und Entscheidung durch das Mietaufsichtsamt zu beantragen.

9907. Muß ich für das gemäß der Anordnung der Reichsstelle für Edelmetalle an die Goldscheideanstalt abgelieferte Altgold Umsatzsteuer bezahlen? C. G. in B.

Antwort 9907. Die Erlöse aus dem abgelieferten Altgold sind umsatzsteuerpflichtig, da es sich um einen Verkauf innerhalb des Gewerbebetriebs handelt. Auch die Tatsache, daß die Ablieferung auf Grund behördlicher Anordnung vorzunehmen war, hebt die Steuerpflicht nicht auf. § 1 Ziffer 1 Satz 2 UmsStG. sagt ausdrücklich: „Die Steuerpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird."

Zu zahlen ist der allgemeine Umsatzsteuersatz von 2 %. Eine Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 1/2 % nach § 7 Abs. 3 UmsStG. oder die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Ziffer 4 UmsStG. ist nur dann möglich, wenn im Jahre 1939 Ihr Einzelhandelsumsatz nicht mehr als 75 % Ihres Gesamtumsatzes betragen hat.

9908. Wie verbuche ich die bei Rechnungsbezahlungen gekürzten Skontobeträge? F. M. in O.

Antwort 9908. Sie vermerken den Skontobetrag zuerst bei der Eintragung der Rechnungsbezahlung im Tagebuch. Sodann übernehmen Sie ihn, sofern der Lieferant im Geschäftsfreundebuch geführt wird, auf das Konto des Lieferanten (unter Empfängt = Soll). Endlich wird der Skonto noch im erweiterten Wareneingangsbuch (Spalte 19) verbucht.

Die von Ihnen angeschnittene Frage ist im übrigen in der Anleitungsbroschüre zur einfachen Buchführung für das Uhrmacherhandwerk genau behandelt. Im Rahmen eines Musterbeispiels wird weiter eine ganze Reihe anderer Geschäftsvorfälle, die zu Zweifeln Anlaß geben können, besprochen. Wir empfehlen Ihnen deshalb dringend die Anschaffung der Anleitungsbroschüre.

9909. In der letzten Nummer der „Uhrmacherkunst" las ich die Ausführungen über das neue Reparaturbuch. Trifft es tatsächlich zu, daß dieses Buch geführt werden muß? F. U. in W.

Antwort 9909. Wie in den Ausführungen über das Reparaturbuch bereits angegeben, ist es Bestandteil der Uhrmacherbuchführung geworden. Damit besteht verbindliche Verpflichtung zur Führung dieses Buches. Bei Fehlen des Reparaturbuches kann die Buchführung in Zukunft als nicht vollständig beanstandet werden.

An sich ist die Frage, ob eine Verpflichtung zur Führung des Reparaturbuches steht, von untergeordneter Bedeutung. Das Reparaturbuch bietet so viele Vorteile, daß es jeder Uhrmacher, der sich vor Schaden bewahren will, auch ohne Zwang führt.

9910. Ich arbeite als Heimuhrmacher fast ausschließlich für andere Berufskameraden. Von meinem Gesamtumsatz 1939 in Höhe von rund 2500 RM entfallen nur rund 30 RM auf Arbeiten für Privatkunden. Das Finanzamt lehnt die Gewährung der Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Ziff. 14 UmsStG. mit der Begründung ab, daß sie nur den Heimarbeitern zustände, zu denen ich nicht gehöre, da ich ein Gewerbe angemeldet habe und auch in der Handwerksrolle eingetragen bin. H. K. in B.

Antwort 9910. Das Finanzamt steht auf einem unrichtigen Standpunkt. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Ziffer 14 UmsStG. bezieht sich nicht auf die unselbständigen Heimarbeiter (diese kommen für die Umsatzsteuer gar nicht in Frage, weil sie zu den Lohnempfängern rechnen), sondern auf die selbständigen Hausgewerbetreibenden. Hierbei richtet sich der Begriff des Hausgewerbetreibenden nach dem Gesetz über die Heimarbeit. Dieses bestimmt in seinem § 3 Abs. 2: „Hausgewerbetreibender ist, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet." Ein jeder Gewerbetreibende, also auch der Hausgewerbetreibende, muß sein Gewerbe anmelden und, soweit er ein Handwerk ausübt, in der Handwerksrolle eingetragen sein. Diese Merkmale kann demnach das Finanzamt nicht zur Grundlage einer Ablehnung machen, sie sind im Gegenteil der Beweis dafür, daß Sie nicht zu den Heimarbeitern, die der § 4 Ziffer 14 UmsStG. überhaupt nicht erwähnt, sondern zu den Hausgewerbetreibenden gehören.

Wir empfehlen Ihnen, gegen die Entscheidung des Finanzamtes zu reklamieren.

9911. Ich möchte mir eine Uhrenreinigungsmaschine anschaffen. Ich habe von der Urema-Maschine und von der Maschine von Hesselbein gehört. Wer kann mir von den Berufskameraden seine Erfahrung mit diesen Maschinen mitteilen? K. H. in Wz.

Nachruf

Unser liebenswerter Berufskamerad

Bernhard Darpe

Singen

ist von uns gegangen. Im besten Mannesalter von 52 Jahren hat ihn der Schnitter Tod in ein besseres Jenseits abberufen. Sein Lebensgrundsatz war Aufrichtigkeit und Treue zum Beruf. Der schmerzgeprüften Witwe versichern wir innigste Anteilnahme.

Die Uhrmacherinnung Konstanz

Jos. Drobig, Obermeister

Verantwortlich für den Textteil: Franz Müller, Uhrmachermeister, Berlin W 8 — Hauptgeschäftsstelle: Halle (Saale), Mühlweg 19 — Verantwortlich für die Anzeigen Fritz Moeschter, Halle (Saale) — Pl. 4 — Druck und Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale).

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/259